



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2022	Heilbad Heiligenstadt, den 22.11.2022	Nr. 61
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

- Bekanntmachung der Genehmigungen der Zweckvereinbarung zur Übertragung der freiwilligen Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ der Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis auf die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ ... 782
- Zweckvereinbarung zur Übertragung der freiwilligen Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ ... 783
- Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Eichsfelder Kulturbetriebe ... 786

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel
29. Sitzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Niederorschel am 29.11.2022 ... 790
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt
72. ordentliche Verbandsversammlung am 01.12.2022 ... 791
- Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf
5. ordentliche Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2019 bis 2024 am 05.12.2022 ... 792
- Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4, 99735 Kleinfurra
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 71. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 02. November 2022 ... 793

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.
Tel.: 03606 650-1050 / -1051 / -1052 / -1053;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Genehmigungen der Zweckvereinbarung zur Übertragung der freiwilligen Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ der Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis auf die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Übertragung der freiwilligen Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der freiwilligen Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ und den Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis wurde mit den Bescheiden des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 21.11.2022 als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß §§ 11 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

1. Die zwischen der

**Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
(Beschluss-Nr. 710-08-40/2022 vom 10.10.2022)**

und den Gemeinden

Breitenworbis (Beschluss-Nr. 20-32-198/2022 vom 15.09.2022),

Buhla (Beschluss-Nr. 30-19-48/2022 vom 28.09.2022),

Gernrode (Beschluss-Nr. 40-17-115/2022 vom 26.09.2022),

Haynrode (Beschluss-Nr.50-21-120/2022 vom 13.09.2022) und

Kirchworbis (Beschluss-Nr. 60-19-97/2022 vom 05.09.2022)

abgeschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der freiwilligen Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die abgeschlossene Zweckvereinbarung sowie die erforderlichen Genehmigungen amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde, entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG, hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 22.11.2022

Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der freiwilligen Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“

Präambel:

Der Landkreis Eichsfeld fördert als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe seines Jugendhilfepfandes die mobile Jugendarbeit und die Jugendarbeit in offenen Jugendeinrichtungen. Zur besseren Berücksichtigung der sozialräumlichen Belange unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden und Städte den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgabe im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Um eine möglichst einheitliche Umsetzung der Aufgabe innerhalb der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft zu gewährleisten, können Mitgliedsgemeinden ihre freiwillige Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

Es handelt sich hierbei um eine Übertragungszweckvereinbarung im Sinne der §§ 47 Abs. 3 ThürKO und 7 Abs. 2 ThürKGG. Mit der Übertragung gehen auch die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft über. Es handelt sich insbesondere um die Befugnis, mit dem Landkreis Eichsfeld einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen der mobilen Jugendarbeit und der Jugendarbeit in offenen Jugendeinrichtungen zu schließen und die dort geregelten Aufgaben zu erbringen.

Da mit der Übertragungszweckvereinbarung Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft übergehen bedarf die Zweckvereinbarung gem. § 11 Abs. 2 ThürKGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201)

sowie der Beschlüsse

- | | |
|--|----------------|
| 1. des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis | vom 15.09.2022 |
| 2. des Gemeinderates der Gemeinde Buhla | vom 28.09.2022 |
| 3. des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode | vom 26.09.2022 |
| 4. des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis | vom 05.09.2022 |
| 5. des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode | vom 13.09.2022 |
| 6. der Gemeinschaftsversammlung
der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ | vom 10.10.2022 |

schließen die Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Kirchworbis und Haynrode, jeweils vertreten durch den Bürgermeister

und

die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende

nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinden übertragen der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ und ermächtigen diese, mit dem Landkreis Eichsfeld einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen der mobilen Jugendarbeit und der Jugendarbeit in offenen Jugendeinrichtungen mit einem Träger der freien Jugendhilfe zu schließen, der die dort geregelten Aufgaben erbringt.

§ 2 Finanzierung

Die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden erstatten der Verwaltungsgemeinschaft die an den Träger der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) erbrachten Zuwendungen durch die Verwaltungsgemeinschaft wie folgt:

Die Gemeinde Breitenworbis trägt 40 % der an den Träger der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) erbrachten Zuwendungen durch die Verwaltungsgemeinschaft.

Der Restbetrag wird anteilig für jede an der Zweckvereinbarung beteiligte Gemeinde ermittelt.

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Betrag ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31.12.2021 gemeldeten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 10 bis unter 27 Jahren zur entsprechenden Gesamtzahl in der Verwaltungsgemeinschaft. Der Erstattungsbetrag wird den beteiligten Gemeinden durch die Verwaltungsgemeinschaft in Rechnung gestellt, sobald diese die Zuwendung an den Leistungserbringer erbracht hat.

Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 3 Laufzeit, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Laufzeit der Zweckvereinbarung orientiert sich an der Laufzeit der Förderperiode des Kinder- und Jugendhilfeplans des Landkreises Eichsfeld. Sie verlängert sich automatisch um die nächste Förderperiode, wenn sie nicht nach den folgenden Absätzen gekündigt wird. Für den Fall, dass keine Kündigung erfolgt, wird der Stichtag der nach § 2 maßgeblichen Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 10 bis unter 27 Jahren auf den 31.12. des der neuen Förderperiode vorangegangenen Jahres angepasst.

(2) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Laufzeit der Förderperiode des Kinder- und Jugendhilfeplans für den Landkreis Eichsfeld ordentlich kündbar (erstmalig spätestens zum 30.06.2027). Maßgebend ist der fristgerechte Eingang der Kündigung bei der Verwaltungs-gemeinschaft bzw. bei der/den beteiligten Gemeinden im Fall der Kündigung durch die Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 4 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 6
Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Breitenworbis, 01.11.2022

Ort (Verwaltungsgemeinschaft), Datum

Otto / Gemeinschaftsvorsitzende

Unterschrift

Buhla, 25.10.2022

Ort (Gemeinde Buhla), Datum

Wetterau / Bürgermeister

Unterschrift

Haynrode, 01.11.2022

Ort (Gemeinde Haynrode), Datum

gez. Heiroth / Bürgermeister

Unterschrift

Breitenworbis, 27.10.2022

Ort (Gemeinde Breitenworbis), Datum

Fütterer / Bürgermeister

Unterschrift

Gernrode, 01.11.2022

Ort (Gemeinde Gernrode), Datum

Windolph / Bürgermeister

Unterschrift

Kirchworbis, 01.11.2022

Ort (Gemeinde Kirchworbis), Datum

gez. Banse / Bürgermeister

Unterschrift

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Eichsfelder Kulturbetriebe

1) Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat mit Beschluss Nr. 22/288 vom 05.10.2022 den Rechenschaftsbericht und den Jahresabschluss 2021 wie folgt festgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 schließt

mit einer Bilanzsumme in Höhe von 11.778.178,06 €

und mit einem

Jahresfehlbetrag in Höhe von 79.904,05 €

Jahresüberschuss für den Bereich Kulturhaus in Höhe von 480.660,23 €

Jahresfehlbetrag für den Bereich Musikschule in Höhe von 560.564,28 €

ab.

Der Jahresfehlbetrag 2021 für den BgA Musikschule wird in Höhe von 560.564,28 € aus der allgemeinen Rücklage gedeckt. Der Jahresüberschuss 2021 für den BgA Kulturhaus wird in Höhe von 480.660,23 € mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Mit Kreistagsbeschluss Nr. 22/289 vom 05.10.2022 wurde der Werkleitung Entlastung erteilt.

2) Der Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner mbB, Wagenstieg 8, 37077 Göttingen, lautet:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie Anhang – der Eichsfelder Kulturbetriebe, Heilbad Heiligenstadt, zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 5 beigefügten Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Eichsfelder Kulturbetriebe, Heilbad Heiligenstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eichsfelder Kulturbetriebe, Heilbad Heiligenstadt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht der Eichsfelder Kulturbetriebe, Heilbad Heiligenstadt, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (ThürEBV) i. V. m. den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV- Doppik) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (ThürEBV) sowie der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (ThürEBV) i.V.m. den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (ThürEBV) i. V. m. den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (ThürEBV) i. V. m. den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (ThürEBV) i. V. m. den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Thür-GemHV-Doppik) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sven Sackmann Christian Müller
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Göttingen, den 15. Juni 2022"

3) Der Jahresabschluss 2021 und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom 05.12.2022 bis 12.12.2022 im Eichsfelder Kulturhaus, Aegidienstraße 11 a, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 36, zu den Geschäftszeiten (Mo bis Fr: 09:00 -13:00 Uhr) öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, 22.11.2022

Cathleen Köchy, Jens Greßler
Werkleitung

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“,
Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

29. Sitzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Niederorschel am 29.11.2022

Die 29. Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ findet am

Dienstag, den 29. November 2022 um 18:00 Uhr

in der **Lindenhalle in Niederorschel, Schützenstraße 11 c** statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift vom 11.10.2022
5. Entgelt- und Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2026 und Beitragskalkulation
6. 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des WAZ „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016
7. 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des WAZ „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2010
8. 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des WAZ „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009
9. Nachtrag 2022
10. Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022
11. Informationen des Verbandsvorsitzenden
12. Informationen der Werkleitung
13. Bürgerfragestunde (max. 30 min)
14. Anfragen und Anregungen der Verbandsräte
15. Schließung der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

Niederorschel, den 17.11.2022

Der Verbandsvorsitzende

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld,
Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

72. ordentliche Verbandsversammlung am 01.12.2022

Die 72. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld findet am

Donnerstag, den 01.12.2022 um 17:30 Uhr

im **Konferenzraum** der **Eichsfeldwerke GmbH, Philipp-Reis-Straße 2** in **37308 Heilbad Heiligenstadt** statt.

statt.

Tagesordnung

- 1.** Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.** Anträge und Beschlussfassung zur Tagesordnung
- 3.** Bestätigung der Ergebnisniederschrift der 71. Verbandsversammlung vom 29.06.2022
- 4.** Informationen des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung
- 5.** Wahl der Verbandsgremien
 - 5.1 Wahl des Verbandsvorsitzenden
 - 5.2 Wahl des Stellvertreters
 - 5.3 Bestellung des Verbandsausschusses Beschlussvorlage VV 04/22
- 6.** Entgeltkalkulation Wasserpreise 2023 - 2026 Beschlussvorlage VV 05/22
- 7.** 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung Beschlussvorlage VV 06/22
- 8.** Wirtschaftspläne und Haushaltssatzung 2023
 - 8.1 Bereich Wasserversorgung Beschlussvorlage VV 07/22
 - 8.2 Bereich Abwasserentsorgung Beschlussvorlage VV 08/22
 - 8.3 Haushaltssatzung Beschlussvorlage VV 09/22
- 9.** Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2022 Beschlussvorlage VV 10/22
- 10.** Sonstiges

Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3,
37351 Helmsdorf

5. ordentliche Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2019 bis 2024 am 05.12.2022

Die 5. ordentliche Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf findet am

Montag, den 5. Dezember 2022 findet um 10:00 Uhr

im Versammlungsraum der Ortschaftsverwaltung Helmsdorf, Schulstraße 11 in 37351 Helmsdorf statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1.** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2.** Anträge und Beschlussfassung der Tagesordnung
- 3.** Bestätigung des Protokolls der letzten ordentlichen Verbandsversammlung vom 15.11.2022
- 5.** Neuvergabe der Tief- und Erdbauarbeiten bei Reparaturfällen am Trinkwassernetz des WLV für die nächsten 2 Jahre, beginnend ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2024
Beschlussvorlage Nr. 6/2022
- 6.** Bericht der Werkleitung über den bisherigen Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahres 2022
- 7.** Verschiedenes/Sonstiges/Informationen/Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

Helmsdorf, 21. November 2022

Metz
Verbandsvorsitzender

Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4,
99735 Kleinfurra

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen:
Beschlüsse der 71. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall-
wirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 02. November 2022**

Beschluss-Nr. LXXI- 01/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 70. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. LXXI- 02/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die geprüfte Jahresrechnung 2021

Die geprüfte Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

28.11.2022 bis einschließlich 12. Dezember 2022

in der

Geschäftsstelle des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)
An der B 4
99735 Kleinfurra

Beschluss-Nr. LXXI - 03/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2021

Beschluss-Nr. LXXI - 04/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die 15. Änderung der Entgeltordnung des ZAN vom 11.09.2007 gemäß beiliegender Anlage (Kalkulation)

Artikel 1

Die Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 wird geändert. Der Satz 3 des § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung ist wie folgt zu ersetzen: Der Abschlag der Monate Januar bis Dezember 2023 wird mit einem Kostensatz von 135,29 €/t auf der Basis der angelieferten Abfälle des Jahres 2022 berechnet.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 Satz 2 EO wird „(7)“ durch „(8)“ ersetzt.

Nach § 4 Abs 7 EO wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„Der Entgeltanteil, der dem Zweckverband durch die Mitnutzung des Standortes Nentzelsrode entsteht, berechnet sich nach den Vorschriften des § 4 des Mitnutzungsvertrages des ZAN und dem Landkreis Nordhausen.

Artikel 3

Die 15. Änderung der Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beschluss-Nr. LXXI - 05/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Fortschreibung des Finanzplanes nach § 62 ThürKO für das Haushaltsjahr 2022 und Folgejahre.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr. LXXI - 06/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 70. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles

Jendricke
Verbandsvorsitzender